



Foto : [www.mediaserver.hamburg.de](http://www.mediaserver.hamburg.de)

# Zuwendungen in der FHH

Bezirksamt Altona, Fachamt Sozialraummanagement  
SR2

## **Definition** – Zuwendungen:

„Zuwendungen sind **freiwillige Leistungen** des Staates bzw. der Verwaltung **an Stellen außerhalb der Verwaltung** zur Erfüllung bestimmter Zwecke“.

## **Rechtsgrundlage:**


**§ 46 LHO – Zuwendungen, Bewirtschaftung und Verwaltung von Vermögensgegenständen**

(1) **Zuwendungen sind Auszahlungen und Verpflichtungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke.** Sie dürfen nur gewährt werden, **wenn die Freie und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.**

## § 46 LHO – Zuwendungen, Bewirtschaftung und Verwaltung von Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen sind Auszahlungen und Verpflichtungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Sie dürfen nur gewährt werden,

- **wenn die Freie und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat,**
- **das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.**



**„Erhebliches Interesse“**  
der FHH ist zu prüfen – muss gegeben sein



### **„Subsidiaritätsprinzip“:**

- Zuwendung wird für ein Projekt nur gewährt, wenn das Projekt nicht anders finanziert werden kann.  
D.h. – andere Finanzierungsmöglichkeiten sind vorrangig zu prüfen ( z.B. gesetzl. Ansprüche)
- Zuwendungsempfänger müssen alle verfügbaren eigenen Mittel einsetzen, bevor staatl. Gelder in Anspruch genommen werden können

- **§ 46 Landeshaushaltsordnung (LHO)**

- VV zu § 46 LHO (ca. 80 Seiten mit Anlagen)

Zuwendungsrecht der FHH

- Anlagen zur VV zu § 46 LHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen“ ANBest

- **Ggfs. Förderrichtlinien der Fachbehörden**

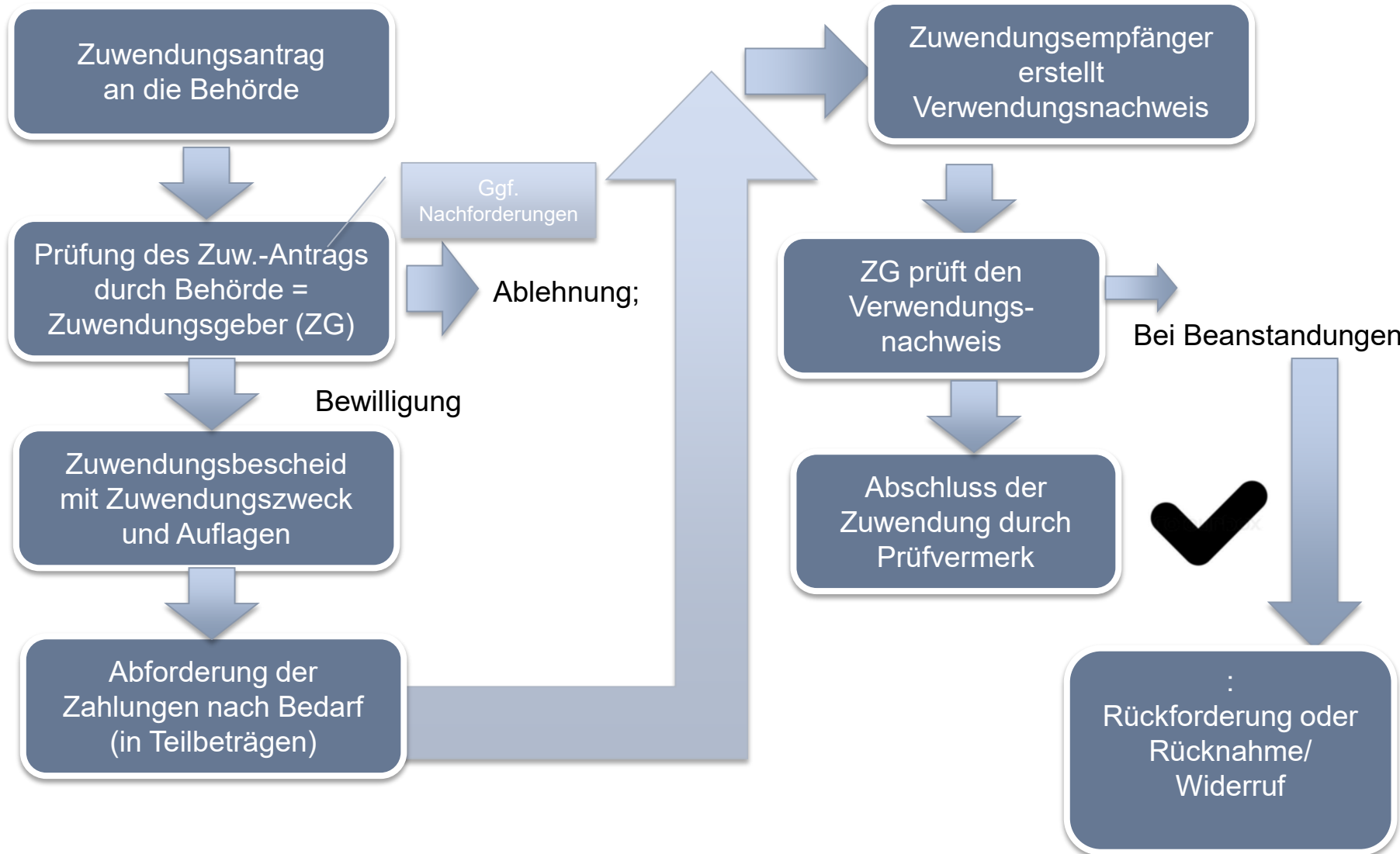
- **Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfg) – u.a. Rückforderung, Widerruf**

**Alle Zuwendungsfälle sind im Datenbank-Verfahren **INEZ** (**IN**tegrierte **E**rfassung und Bearbeitung von **Z**uwendungen) zu erfassen.**

**Ab 01.07.2023 **INEZ Core** (digitale Akte)**

<b>Zuwendungsarten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Projektförderung:</b> für einzelne, zeitlich begrenzte Vorhaben</li><li>• <b>Institutionelle Förderung:</b> meist auf Dauer angelegt</li></ul>
<b>Finanzierungsarten</b> <a href="#">weiterlesen</a>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Teilfinanzierung</b><ul style="list-style-type: none"><li>- Anteilfinanzierung</li><li>- Fehlbedarfsfinanzierung</li><li>- Festbetragsfinanzierung</li></ul></li><li>• <b>Vollfinanzierung (Ausnahme !)</b></li></ul>
<b>Bewilligungs-Zeitraum</b> (Förderzeitraum)	Zeitraum, in dem der Zuwendungsempfänger (ZE) das Projekt durchführen muss; für diesen Zeitraum werden die Finanzmittel zur Verfügung gestellt

<b>Zuwendungs- Zweck</b>	Die Beschreibung des Zuwendungszwecks muss nach Umfang und Qualität genau beschrieben werden (nachprüfbar)
<b>Zuwendungs- fähige Ausgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sind die Ausgaben des ZE, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.</li><li>• Finanzierungsplan und Wirtschaftsplan sind Grundlage für die Ermittlung der Zuwendungshöhe</li><li>• Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt</li></ul>
<b>Förder- richtlinien</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Können z.B. bei Förderprogrammen erlassen werden, wenn mehrere Leistungserbringer gesucht werden</li><li>• Förderziele und Förderkreis werden bestimmt</li><li>• Förderungsvoraussetzungen werden festgelegt</li><li>• Förderverfahren wird beschrieben</li><li>• Erfolgskontrolle wird festgelegt</li></ul>





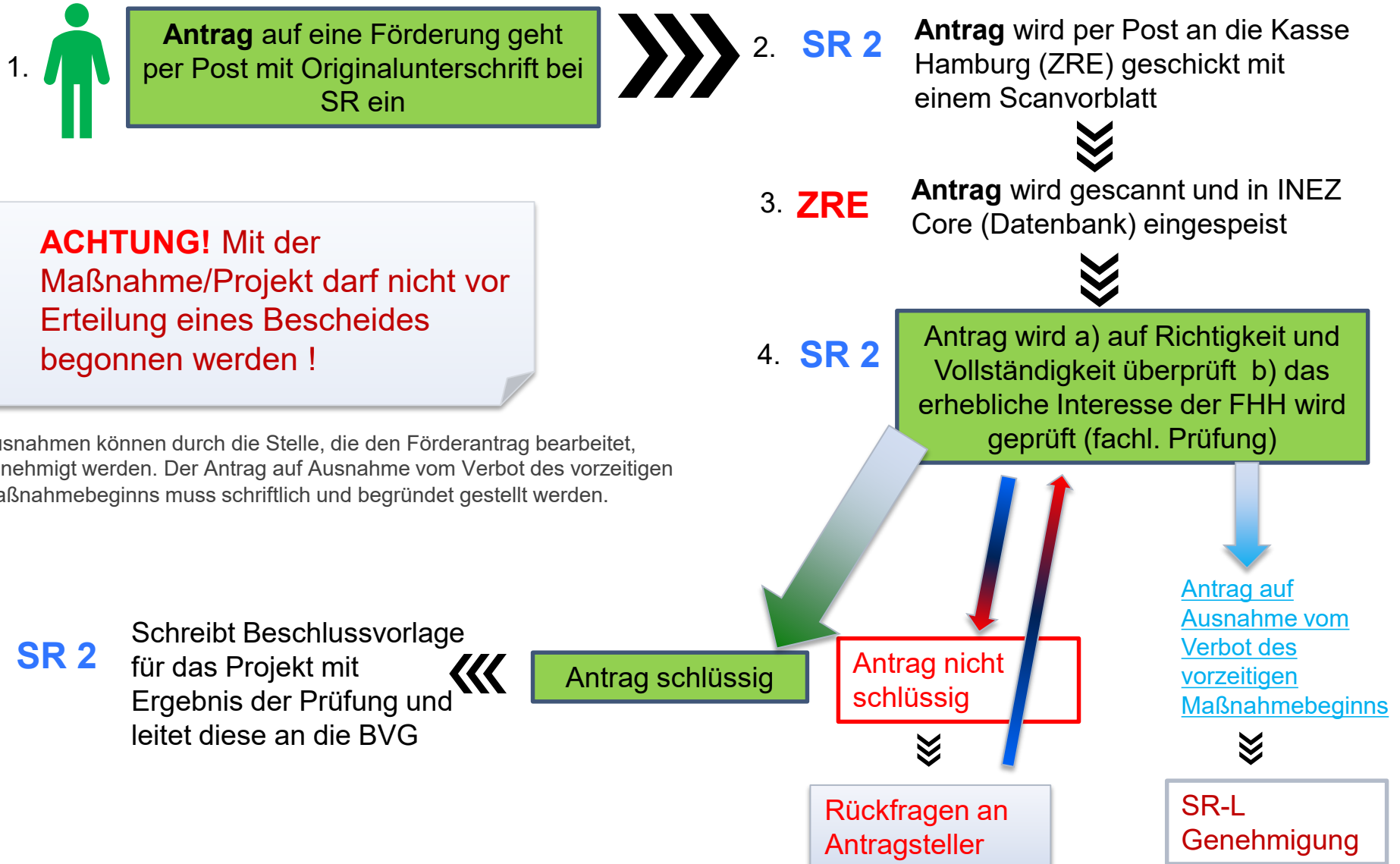


[Hier findet jede\\*r den  
Zuwendungsantrag](#)



[Und Informationen zum Ablauf?](#)

# Ablauf Zuwendungsverfahren Kulturprojekt



6. **BVG** Antrag wird auf die TO des nächsten Ausschuss gesetzt



7. **KulturA** **Beschlussfassung**



**BVG**



8. **SR 2** Antrag wird geprüft auf Finanzierung nach Beschluss



**ACHTUNG!** Mit der Maßnahme/Projekt darf nicht vor Erteilung eines Bescheides begonnen werden !

Beschluss stimmt nicht mit  
Finanzierungsplan überein

Beschluss stimmt mit  
Finanzierungsplan überein



Rückfragen an Antragsteller

**SR 2**

9.

Zuwendungsbescheid wird erteilt



10. Projekt kann starten



## **Begünstigender Verwaltungsakt (§ 35 und 48 HmbVwVfG)**

- Inhaltlich hinreichend bestimmt
- Schriftlich
- erlassende Behörde, Unterschrift
- Rechtsbehelfsbelehrung (§ 59 VwGO)

## **Grundsätzlich wichtig ist:**

- Gleichbehandlung der Zuwendungsempfänger
- Erhebliches Interesse der FHH
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers
- Haushaltsermächtigung



## Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns



### 1 Hintergrund

Nach dem Haushaltsrecht der FHH dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Dafür bestehen im Wesentlichen zwei Gründe:

1. Bei der Vergabe von Fördermitteln ist davon auszugehen, dass der Zweck ohne die Gewährung dieser Mittel nicht erreicht werden kann. Beginnt der Antragsteller jedoch vor Bewilligung, dokumentiert er, dass er in der Lage und entschlossen ist, das Vorhaben auch ohne die beantragten Fördermittel durchzuführen.
2. Des Weiteren dient diese Verfahrensweise dem Schutz des Antragstellers, Verpflichtungen einzugehen, die er ohne Erhalt der Fördermittel nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen kann.

### 2 Wann liegt ein Verstoß vor?

Der vorzeitige Maßnahmebeginn stellt einen Verstoß gegen das Landeshaushaltsrecht dar und schließt die Förderung aus. Der sog. Mitnahmeeffekt soll verhindert werden.

Ein Vorhaben gilt grundsätzlich als begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Auch ein Darlehensvertrag ist als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu werten.

### 3 Wann liegt kein Verstoß vor?

Der Vertrag enthält ein unbefristetes, kostenfreies Rücktrittsrecht für den Begünstigten für den Fall der Nichtgewährung der Fördermittel (schriftliche Dokumentation im Vertrag notwendig)

## Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns



### 4 Gibt es Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns?

Ausnahmen können durch die Stelle, die den Förderantrag bearbeitet, genehmigt werden. Der Antrag auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns muss schriftlich und begründet gestellt werden.

#### ***Zu beachten bei der Ausnahme:***

Die Genehmigung der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns bedeutet nicht, dass dem Antragsteller in jedem Fall die beantragte Förderung zugesprochen wird.

Mit Beginn des Vorhabens trotz Genehmigung der Ausnahme handelt der Antragsteller auf eigenes wirtschaftliches Risiko.

Im Förderantrag ist zu erklären, ob mit der Maßnahme bereits begonnen wurde.

## Fehlbetrags-Finanzierung

- Mehreinnahmen oder Minderausgaben vermindern die Zuwendung
- wenn im Zuw.-Bescheid keine gesonderte Regelung dazu getroffen wurde

## Anteils-Finanzierung

- Minderausgaben (und ggf. auch Mehreinnahmen) vermindern die Zuwendung anteilig
- Evtl. gesonderte Regelung im Zuw.-Bescheid

## Festbetrags-Finanzierung

- Die Festbetragsfinanzierung bietet einen besonderen Anreiz zum wirtschaftlichen Verhalten der ZE
- Die Festbetragsfinanzierung sollte gewählt werden, wenn
  - die zuwendungsfähigen Ausgaben und Einnahmen konkret zu ermitteln sind
  - die Höhe der Zuwendung im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gering ist

